

Haushaltssatzung
der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn
für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) hat die Stadtverordnetenversammlung am 18. Dezember 2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2024 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	- 108.925.000,00 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	110.045.115,00 €
mit einem Saldo (Fehlbetrag) von	1.120.115,00 €

im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	- 1.232.000,00 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	9.000,00 €
mit einem Saldo (Überschuss) von	- 1.223.000,00 €
mit einem Überschuss von	- 102.885,00 €

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	- 449.365,00 €
---	----------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	7.291.400,00 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 29.140.250,00 €
mit einem Saldo von	- 21.848.850,00 €

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 779.000,00 €
mit einem Saldo von	- 779.000,00 €

mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	- 23.077.215,00 €
--	-------------------

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2024 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 17.580.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 332 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 365 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 370 v. H. |

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung am 18. Dezember 2023 als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

Der Magistrat wird ermächtigt, über die Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen, die nach Umfang oder Bedeutung nicht als erheblich anzusehen sind, unter Beachtung der Voraussetzung des § 100 HGO i. V. m. § 98 HGO zu entscheiden. Der Stadtverordnetenversammlung ist davon spätestens vierteljährlich Kenntnis zu geben.

Es gelten als nicht erheblich:

- | | |
|---|-------------|
| a) überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen bis | 50.000,00 € |
| b) außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen bis | 25.000,00 € |

Limburg a. d. Lahn, den 18. Dezember 2023

Der Magistrat



(Dr. Marius Hahn)
Bürgermeister

Deckungsgrundsätze und Übertragbarkeit im doppischen Haushalt 2024

Rechtsgrundlage GemHVO-Doppik	Regelung im Haushaltsplan 2024
<p>§ 19 Zweckbindung</p> <p>(1) Erträge, die zu Einzahlungen führen, sind auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen zu beschränken,</p> <p>1. wenn die Beschränkung sich aus der Herkunft oder Natur der Erträge ergibt oder</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Spenden - Zuweisungen - Erträge Land- und Forstwirtschaft - Erträge der Stiftungen - Einzahlungen aus Investitionszuschüssen und -beiträgen
<p>2. wenn ein sachlicher Zusammenhang dies erfordert und durch die Zweckbindung die Bewirtschaftung der Mittel erleichtert wird.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Einzahlungen aus Kreditaufnahmen für Umschuldungen
<p>Zweckgebundene Mehrerträge dürfen für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden.</p>	
<p>(2) Im Haushaltsplan kann bestimmt werden, dass bestimmte zahlungswirksame Mehrerträge bestimmte Ansätze für Aufwendungen erhöhen oder bestimmte zahlungswirksame Mindererträge bestimmte Ansätze für Aufwendungen vermindern. Ausgenommen hiervon sind zahlungswirksame Mehrerträge aus Steuern in Höhe des nicht zur Deckung überplanmäßiger Umlageverpflichtungen gebundenen Betrags und zahlungswirksame Mehrerträge aus allgemeinen Zuweisungen und Umlagen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Mehrertrag/Mehreinzahlung Gewerbesteuer für Mehraufwand/Mehrauszahlung Gewerbesteuerumlage - Verkaufserlöse - Grundstückserlöse

<p style="text-align: center;">§ 21 Übertragbarkeit</p> <p>(1) Die Ansätze für Aufwendungen eines Budgets können ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Sie bleiben längstens bis zum Ende des zweiten auf die Veranschlagung folgenden Jahres verfügbar.</p>	<p style="text-align: center;">① JA</p>
<p>(2) Die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen benutzt werden kann. Werden diese Maßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ansätze für Auszahlungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar.</p> <p>(3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie nach § 100 der Hessischen Gemeindeordnung genehmigt und bis zum Ende des Haushaltsjahres in Anspruch genommen, jedoch noch nicht geleistet worden sind.</p> <p>(4) Abs. 1 gilt für die Ansätze für die Fraktionsmittel nach § 36a Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend. Scheidet eine Fraktion aus der Gemeindevertretung aus, verbleiben die nicht verwendeten und die übertragenen Mittel im Haushalt; sie gelten als eingespart.</p> <p>(5) Die Ansätze für Verfügungsmittel (§ 13) sind nicht übertragbar.</p>	

Erheblichkeits- und Wesentlichkeitsgrenzen:

Die mit Erlass vom 27.09.2021 in Kraft getretenen Hinweise zur HGO und GemHVO eröffnen die Möglichkeit, Erheblichkeits-, Wesentlichkeits-, oder sonstige Wertgrenzen festzulegen. Für die Kreisstadt Limburg an der Lahn werden daher folgende Festlegungen getroffen:

- **Hinweis 1 zu § 11 GemHVO (zusammengefasste Verpflichtungsermächtigungen)**
Von der Möglichkeit der Zusammenfassung von Verpflichtungsermächtigungen wird kein Gebrauch gemacht. Die Festlegung einer entsprechenden Wertgrenze entfällt daher.
- **Hinweis 4 zu § 12 GemHVO (erhebliche Investitions-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen)**

Information:

Abs. 1: Bevor Investitionen von erheblicher Bedeutung beschlossen werden, ist unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln.

Abs. 3: Für erhebliche Instandhaltungs-, Instandsetzungsmaßnahmen und vergleichbare Maßnahmen gilt Abs. 1 entsprechend.

Zur eindeutigen Bestimmung von Investitionen von erheblicher Bedeutung ist von der Gemeinde eine betragliche Wertgrenze entsprechend den örtlichen Verhältnissen festzulegen. Das Gleiche gilt für Maßnahmen im Sinne von § 12 Abs. 3 GemHVO. Bei der Festlegung der Wertgrenze sollten neben dem Haushaltsvolumen der Gemeinde auch die zukünftig zu erwartenden zahlungswirksamen und nichtzahlungswirksamen Auswirkungen der Maßnahme auf die Haushaltswirtschaft der Gemeinde berücksichtigt werden. Als Faustregel gibt der Gesetzgeber vor, dass die Erheblichkeitsgrenze jedenfalls so hoch bemessen sein sollte, dass die Untersuchungen nach § 12 GemHVO bei Vorhaben wie Neubau oder Komplettsanierung einer Kindertagesstätte erfolgen müssen.

Wertgrenze:

Sowohl Investitionen als auch Instandhaltungs- bzw. Instandsetzungsmaßnahmen gelten gemäß § 12 Abs. 1 und 3 GemHVO dann als erheblich, wenn diese ein finanzielles Volumen von mindestens 2.000.000 € erreichen.

- **Die Definition des Begriffs „erhebliche Erhöhung“ eines veranschlagten Fehlbedarfs im Sinne von § 98 Abs. 2 Nr. 1 HGO (Pflicht zum Erlass einer Nachtragssatzung) wird bestimmt auf:**

Information:

Sinn dieser Vorschrift ist es, dass nicht unaufwendige Verfahren des Erlasses einer Nachtragssatzung auf die Fälle zu beschränken, in denen aufgrund der Höhe des Fehlbetrages ein Handeln der Gemeinde dringend notwendig ist. Der Begriff „erheblich“ ist als unbestimmter Rechtsbegriff anzusehen und muss von der Gemeinde ausgelegt werden. Hierfür bietet sich neben Festbeträgen vor allem Prozentwerte des Fehlbetrages im Verhältnis zum Haushaltsvolumen bzw. zur Summe der Erträge oder Aufwendungen als Auslegungshilfe an. Die in der einschlägigen Literatur genannten Prozentwerte reichen von 2 % bis 10 %. Letztlich muss die Gemeinde die für sie sachgerechte Festlegung unter Berücksichtigung ihrer speziellen auch kommunalpolitischen Umstände finden.

Definition:

Eine Erhöhung des Fehlbedarfs um 10 % in Bezug auf das Volumen des Ergebnishaushalts (die Summe der Aufwendungen: 109.397.615 €/ 10 % = 10.939.761,50 €)

- **Die Definition des Begriffs „erheblicher Fehlbetrag“ im Finanzhaushalt im Sinne des § 98 Abs. 2 Nr. 2 wird bestimmt auf:**

Definition:

Im Umfang von mehr als 20 % des geplanten Zahlungsmittelbedarfs (Pos. 30 der Gesamtf finanzrechnung gem. § 3 Abs. 1 GemHVO).

Information:

Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen, wenn sich zeigt, dass im Finanzhaushalt ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann.

- **§ 50 Abs. 2 GemHVO (Anhang zum Jahresabschluss)**

Information:

Hinweis Nr. 5: Sämtliche Sachverhalte, aus denen sich zukünftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen ergeben können (z.B. Verpflichtungen aus Mietverträgen, Leasingverträgen, ÖPP-Verträgen), sind im Anhang zu erläutern. Hat die Gemeinde Wertgrenzen nach § 100 Abs. 1 Satz 3 HGO festgelegt, können sie herangezogen werden, um die Frage der Erheblichkeit der finanziellen Verpflichtung zu entscheiden.

Wertgrenze:

Als Wertgrenze gem. § 50 Abs. 2 GemHVO wird der Betrag von 100.000 € festgelegt.

- **§ 28 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO (Berichtspflicht)**

Die Stadtverordnetenversammlung ist unverzüglich zu unterrichten, wenn sich abzeichnet, dass sich die Gesamtauszahlungen einer Maßnahme des Finanzhaushalts wesentlich erhöhen werden.

Information:

Die Unterrichtungspflicht über wesentliche Kostensteigerungen bei Investitionsprojekten ist erforderlich, damit die Stadtverordnetenversammlung die Gelegenheit erhält, über die Fortführung der Maßnahme zu entscheiden, bevor weitere Verpflichtungen eingegangen werden. Die Vorschrift des § 28 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO bezieht sich auf die Gesamtauszahlungen der Maßnahme und nicht auf den im Haushaltsplan veranschlagten Teilbetrag für das Haushaltsjahr. Daher sollte die Stadtverordnetenversammlung festlegen, welcher Wert als wesentliche Erhöhung der Gesamtkosten eines Investitionsvorhabens gilt.

Definition:

Die Definition des Begriffs „wesentliche Erhöhung der Gesamtauszahlungen einer Maßnahme“ wird auf 500.000 € bestimmt.